

## **Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ich bei der Entlassung aus der Armee meine Waffe behalten darf?**

Ab Entlassungsjahr 2010 müssen Sie persönlich nachweisen (mittels Eintrag im Schiessbüchlein oder Leistungsausweis), dass Sie **innerhalb der letzten drei Jahre je zwei Mal das Obligatorische (OP) und das Feldschiessen (FS)** absolviert haben.

Beispiel 1 Entlassung per 31.12. 2022: Beispiel 2 Entlassung per 31.12.2022:

OP und FS im 2020 erfüllt  
OP und FS im 2021 erfüllt  
nicht schiesspflichtig im 2022

OP und FS im 2020 nicht erfüllt  
OP und FS im 2021 erfüllt  
OP und FS im 2022 erfüllt (freiwillig)

Sind alle Bedingungen erfüllt, können Sie die Waffe gegen einen Deckungskostenbeitrag (Abänderung zur Einzelschusswaffe und Formalitäten) übernehmen und sind persönlich gem. schweizerischem Waffenrecht dafür verantwortlich und haftbar.

Für die Übernahme der Pistole ist kein Schiessnachweis nötig.

Entscheidend sind jeweils die persönlichen Aufgebote (Ausführungsbestimmung) zur Entlassung / Abrüstung, welche im August/September versendet werden.